



**Bekanntmachung der Satzung  
der Gemeinde Hasloh  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung – HundStS –)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. S. 27), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in dem eine schriftliche Abmeldung im Bürgerbüro oder über das Onlineportal erfolgt.
- (3) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/ eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (4) Wer einen bereits versteuerten Hund oder an dessen Stelle einen anderen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.



## § 4 Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	100 €
und jeden weiteren Hund	150 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6 c), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6 a), gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils mit dem Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Steuertatbestand erfüllt war. Die Steuer entsteht für ein Kalenderjahr nur in anteiliger Höhe, wenn der Steuertatbestand nur während eines Teils des Kalenderjahres erfüllt war. Der Kalendermonat, in dem die Hundehaltung beginnt, sowie der Kalendermonat, in dem die Hundehaltung endet, ist bei der Bemessung der Steuerhöhe nicht zu berücksichtigen.

(4) Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 5) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird, soweit sie den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(5) Der/die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer festgesetzt und zum 01. Juli fällig gestellt.

Auf Antrag kann aus Billigkeitsgründen auch eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zugelassen werden.

Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 5 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die Hunde

(1) vorübergehend, aber nicht länger als einen Monat zur Ausbildung, Pflege oder Verwahrung in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.

(2) vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Gemeinde verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.



## § 6 Steuerermäßigung, Steuerbefreiung

Die Steuer ist auf Antrag gemäß der §§ 6 a, 6 b und 6 c zu ermäßigen bzw. zu befreien.

### § 6 a Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

### § 6 b Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

### § 6 c Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von



- (1) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- (2) Gebrauchshunden von Forstbeamten/Forstbeamten im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- (3) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- (5) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- (6) Blindenführhunden;
- (7) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

## § 7

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) in den Fällen des § 6 a Abs. 2, § 6 b und § 6 c Ziffer 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen entfallen, sobald der Gemeinde bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgte oder gegen Erfordernisse des Tierschutzes verstoßen wird.

## § 8

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzugeben. Die Anmeldung hat schriftlich oder über das Onlineportal zu erfolgen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.
- (2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzugeben. Die Abmeldung hat schriftlich oder über das Online-Portal zu erfolgen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen zwei Wochen schriftlich anzugeben.



## **§ 9 Steuermarken**

- (1) Die Gemeinde gibt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke aus.
- (2) Bei Verlust bzw. Unkenntlichkeit der Steuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben. Bei Vorlage der bisherigen Steuermarke ist die Ersatzmarke gebührenfrei.
- (3) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen und laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/Der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke wieder zurückzugeben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Hasloh zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über Namen, Vorname(n), Anschrift und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Hundesteuer) der/s Hundesteuerpflichtigen oder einer/eines evtl. Handlungs- oder Zustellberechtigten.

- (2) Die Gemeinde Hasloh ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Hundesteuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.



**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hasloh über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.10.2024 außer Kraft.

Hasloh, 16.12.2025

Gemeinde Hasloh  
Gez. Kay Löhr  
Bürgermeister